

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 38

Ausgegeben Danzig, den 3. Mai

1939

Tag	Inhalt:	Seite
13. 4. 1939	Verordnung zur Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung	249

81

Verordnung

zur Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Vom 13. April 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 26 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Dem § 34 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung wird folgender Satz angefügt:

„Der Senat kann auf Antrag Ausnahmen von der Vorschrift des Satzes 1 bewilligen.“

Artikel II

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 13. April 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiers-Reiser

J 11¹²

- § 3
- (1) Brandgefährdete Gebäudeteile im Sinne des § 1 sind alle zu Abstell- und Lagerzwecken benutzten Räume, die
- a) von der obersten Vollgeschosshöhe und den Dachflächen ganz oder teilweise umschlossen werden (Dachbodenräume),
 - b) in Arbeitszwecken dienenden Bauteilen (Nebenanlagen: Schuppen, Ställe, Werkstätten, Malzschäler, Säulen; Schuttdächer usw.) vorhanden sind, sofern diese Bauteile weniger als 5 Meter von Fenstern der nach § 2 zu entzündlichen Gebäude entfernt liegen.
- (2) Gegenstände im Sinne des § 1 Nr. 1 sind alle brennbaren oder leicht brennbaren Gegenstände, die für den Verkehr im Sinne des § 1 Nr. 2 als geringwertig sind.
- (3) Übermäßiges und unsicherheitswidriges Ansammeln im Sinne des § 1 Nr. 2 ist eine Anhäufung von verbrauchbaren Gegenständen, die den in absehbarer Zeit (im Notfall in einem Jahr) zu erwartenden Bedarf übersteigt und die Ausbreitung eines Feuers begünstigt oder die Brandgefahr erhöht.

(Nächster Tag nach Ablauf des Ausgabetafes: 11. 5. 1939.)

